

An das
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Fachabteilung 6A – Referat Frau-Familie-Gesellschaft
 Karmeliterplatz 2
 A-8010 Graz

Für Rückfragen:
 Tel.: +43 (0) 316/877-3919
 Fax.: +43 (0) 316/877-3924
 E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at

Eingangsstempel

Antrag auf Kinderzuschuss des Landes Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung gewährt sozial schwächer gestellten Familien einen Kinderzuschuss. Der Kinderzuschuss ist eine freiwillige Leistung, die Familien als Unterstützung in der ersten Familienphase zukommen soll.

Bitte beachten Sie: * Angabe erforderlich i Information zum Ausfüllen ☒ Zutreffendes ankreuzen

Antragstellerin bzw. Antragsteller

Familienname *	<input type="text"/>	Akadem. Grad	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum *	<input type="text"/>	Staatsbürgerschaft *	<input type="text"/>
Beruf *	<input type="text"/>		
Familienstand *	ledig <input type="checkbox"/>	verheiratet <input type="checkbox"/>	verwitwet <input type="checkbox"/>
	geschieden <input type="checkbox"/>	in Lebensgemeinschaft lebend	<input type="checkbox"/>

Adresse und Kontakte

Straße *	<input type="text"/>			
Hausnummer *	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	Stiege <input type="text"/>	Tür <input type="text"/>
Postleitzahl *	<input type="text"/>	Ort *	<input type="text"/>	
Gemeinde *	<input type="text"/>			
Telefon *	<input type="text"/>	E-Mail	i	<input type="text"/>

i E-Mail: Mit der Angabe der E-Mail Adresse ermächtigen Sie die Behörde, auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Angaben zum Kind, für das Kinderzuschuss beantragt wird

Familienname *	_____		
Vorname *	_____	Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum *	_____	Staatsbürgerschaft *	_____
eheliches Kind <input type="checkbox"/>	uneheliches Kind <input type="checkbox"/>	Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/>	
Dieses Kind lebt im gemeinsamen Haushalt mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Angaben über weitere, im Haushalt lebende Personen

Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____

Weitere Kinder, für die Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird:

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bankverbindung (bei einem inländischen Geldinstitut)

Kontonummer *	_____	
Bankleitzahl *	Bankinstitut *	_____

Für die Errechnung des Familieneinkommens sind nach § 5 der Richtlinien folgende Einkommensnachweise dem Ansuchen beizulegen:

* Jahreslohnzettel des (der) Ehegatten (Ehegattin), des (der) Lebensgefährten (Lebensgefährtin)	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Einkommenssteuerbescheid (bei selbständig Erwerbstätigen)	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Einheitswertbescheid, Pachtverträge (bei Landwirten)	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Kinderbetreuungsgeld des Bundes	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Unterhaltszahlungen	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Alimente pro Kind	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Lehrlingsentschädigung	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Bundes- und Landesstipendien	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Studien-, Schul- und Heimbeihilfen	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Witwen- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Einkünfte von Zeitsoldaten	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Taggeld von Präsenzdienern	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
* Nachweis über Grundvergütung für Zivildienner	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>

Als Antragstellerin bzw. Antragsteller erkläre ich mich hiermit einverstanden, dass

- * die Richtlinien des Kinderzuschusses des Landes Steiermark für mich rechtsverbindlich sind;
- * meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und ich den Kinderzuschuss des Landes Steiermark – wenn es auf Grund falscher Angaben ausbezahlt worden ist – binnen vier Wochen zurückzuzahlen habe;
- * ich Änderungen betreffend § 9 der Richtlinien für den Kinderzuschuss des Landes Steiermark unverzüglich melden werde;
- * ich der Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zustimme;
- * die von mir getätigten Angaben automationsunterstützt verarbeitet und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gespeichert werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Von der Hauptwohnsitzgemeinde zu bestätigen:

Hiermit wird bestätigt, dass

- * der Antragsteller/die Antragstellerin gemeinsam mit dem Kind, für das der Kinderzuschuss des Landes Steiermark beantragt wird, an der im Antrag angegebenen Adresse den Hauptwohnsitz hat;
- * geprüft wurde, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt wurde und die erforderlichen Nachweise über das Haushaltseinkommen angeschlossen sind;
- * die Angaben über den Familienstand, die Familiengröße richtig sind und die diesbezüglichen Nachweise der Gemeinde vorgelegt wurden.

Datum

Stampiglie der Gemeinde/Stadtgemeinde
des Bezirksamts/Magistrat Graz

für die Bürgermeisterin bzw.
den Bürgermeister

Eingangsstempel des Gemeindeamtes, Magistrates
oder Bezirksamtes



Allgemeine Informationen:

Die Steiermärkische Landesregierung gewährt sozial schwächer gestellten Familien einen Kinderzuschuss. Der Kinderzuschuss ist eine freiwillige Leistung, die Familien als Unterstützung in der ersten Familienphase zukommen soll.

Der Kinderzuschuss wird einem Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptiv- oder Pflegekind) ab dem Zeitpunkt der Geburt gewährt.

Die Höhe des Kinderzuschusses beträgt monatlich 145,35 Euro für jedes Kind für seine ersten 12 Lebensmonate.

Der Kinderzuschuss wird auf ein von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bekannt gegebenes Konto überwiesen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Website der Fachabteilung 6A - Referat Frau-Familie-Gesellschaft: www.steiermark.at/referat-ffg - Rubrik Kinderzuschuss des Landes Steiermark. Dort finden Sie auch die detaillierten Richtlinien zum Kinderzuschuss des Landes Steiermark.

Voraussetzungen:

- Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen darf 726,- Euro nicht überschreiten.
- Für das Kind muss Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bestehen.
- Der antragstellende Elternteil muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.
- Der Hauptwohnsitz des antragstellenden Elternteiles und des Kindes muss in der Steiermark liegen.

Fristen:

Der Antrag muss innerhalb der **ersten 12 Lebensmonate** des Kindes gestellt werden.

Kosten:

Die Antragstellung ist **kostenlos**.

Erforderliche Unterlagen:

- Meldebestätigung des antragstellenden Elternteils
- Meldebestätigung und Geburtsurkunde des Kindes, für welches Kinderzuschuss beantragt wird
- Meldebestätigung aller im Haushalt lebenden Personen (weitere Kinder, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte)
- Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe für das Kind, für welches Kinderzuschuss beantragt wird
- Einkommensnachweise:
 - Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit: Jahreslohnzettel bzw. Einkommenssteuerbescheid
 - Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit: letzter gültiger Einkommenssteuerbescheid
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: Einheitswertbescheid
 - Nachweis über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld des Bundes
 - Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe
 - Nachweis über den Bezug von Einkünften als Zeitsoldat
 - Nachweis über die Grundvergütung für Zivildienst
 - Nachweis über den Bezug von Taggeld von Präsenzdienern
 - Nachweis über den Erhalt von Unterhaltszahlungen

- Nachweis über die Zahlung gesetzlichen Unterhaltes an die geschiedene Ehegattin bzw. den geschiedenen Ehegatten, an außereheliche Kinder und an Kinder aus geschiedener Ehe
- Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Nachweis über den Bezug einer Pension (Witwen-, Waisen-, Invaliditäts-, Alterspension)
- Nachweis über den Bezug von Lehrlingsentschädigung
- Nachweis über den Bezug von Bundes- und Landesstipendien
- Nachweis über den Bezug von Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
- Nachweis über den Bezug von Wohn- und Mietzinsbeihilfe

Zusätzliche Informationen:

- Die Steiermärkische Landesregierung behält sich Änderungen der Richtlinie vor.
- Der Kinderzuschuss wird nur einem Elternteil gewährt. Gibt es Zweifel, so hat jener Elternteil das Vorrecht auf den Bezug, der die überwiegende Betreuung des Kindes durchführt.
- Der Kinderzuschuss kann frühestens ab dem der Geburt folgenden Monat ausbezahlt werden.
- Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- In Härtefällen kann das zuständige Mitglied der Landesregierung von einzelnen Voraussetzungen nachsehen.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, innerhalb einer Woche der Fachabteilung 6A – Referat Frau-Familie-Gesellschaft, dem zuständigen Gemeinde- oder Bezirksamt folgende Änderungen mitzuteilen, wenn
 - die Familienbeihilfe des Bundes für das Kind, für welches Kinderzuschuss beantragt wurde, eingestellt wird, oder
 - der Hauptwohnsitz des Kindes oder des antragstellenden Elternteils aus dem gemeinsamen Haushalt verlegt wird, oder, wenn
 - sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderzuschuss ändern wie z.B. die Einkommensverhältnisse.
 - Wird der Kinderzuschuss zu Unrecht bezogen, sind die ausbezahlten Beträge an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung innerhalb von 4 Wochen zurückzuerstatten.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller stimmt zu,
 - dass die vom Land Steiermark mit der Bearbeitung und Überprüfung des Kinderzuschusses betrauten Stellen berechtigt sind, Einsicht in Akten bzw. Daten, die in der Gemeinde, bei Sozialversicherungsträgern, dem Arbeitsmarktservice und beim zuständigen Finanzamt aufliegen, zu verarbeiten und
 - dass die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen verwendet werden.

Fragen & Antworten:

Wo kann der Kinderzuschuss beantragt werden?

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark wird grundsätzlich im Referat Frau-Familie-Gesellschaft beantragt. Anträge können auch im Gemeinde- oder Bezirksamt abgegeben werden.